

aus der Staatscasse angetragen haben, abschläglic zu bescheiden und ich sollte glauben, daß auch die geehrte Deputationsmajorität, wenn sie von ähnlichen Erwägungen ausgegangen wäre, nicht dazu gelangt wäre, wie geschehen, es mit den bestehenden Gesetzen nicht im Einklang zu finden, wenn die Gemeinden die aufgelaufenen Kosten allein tragen sollen. Die Majorität scheint auch in der Begründung ihres Botums selbst nicht ganz außer Zweifel zu sein; denn sie sagt, sie wäre nicht der Meinung, daß, wie es das Gesetz von 1868 zulasse, in einem Falle, wie der vorliegende, die Staatscasse mit den gesammten Kosten belastet werde. Sie will aber auch weiter nicht, daß die einzelnen Gemeinden sie tragen sollen, sondern sie will, daß eine Mehrheit von Gemeinden sich in die Kosten theilen solle. Nun, das ist eben geschehen bei uns. Es ist niemals einer einzelnen Gemeinde angesehn worden, auf einem weiteren Grenztract durch ihre Leute die Bewachung auszuführen, sondern es theilen sich verschiedene an der Grenze liegende Gemeinden in die Last, im vorliegenden Falle 19 und ein selbständiger Gutsbesitzer. Noch weiter zu gehen und die hinterliegenden Gemeinden in Mitleidenschaft zu ziehen, dafür fehlt es zur Zeit an einem ähnlichen gesetzlichen Anhalte, wie er beispielsweise besteht für die Mithilfe bei Leistungen der Dammcommunen oder beim Schneeauswerfen auf den Chaussees oder bei der Instandsetzung von Communicationswegen. Das wäre Dasjenige, meine Herren, was ich vom Rechtsstandpunkte aus zu erwähnen hätte.

Wenig anders liegt die Sache, wenn man Billigkeitsgründe in Erwägung zieht, auf welche ja in dem Berichte ebenfalls Bezug genommen wird. Unter diesen Billigkeitsgründen steht immer obenan der, daß die Fernhaltung der Kinderpest von der Landesgrenze nicht den einzelnen Gemeinden bloß, sondern dem ganzen Lande zu Gute komme. Das ist unumwunden zuzugeben. Die Bewachung der Grenze gegen das Ausland kommt nicht bloß den unmittelbar angrenzenden Gemeinden zu Gute, sondern auch dem ganzen Binnenlande bis hinaus an die entgegengesetzte Grenze; allein wie bei uns die Gesetzgebung und die Praxis einmal liegt, so besteht ein gewisses Gegenseitigkeitsverhältniß zwischen den sämtlichen Grenzgemeinden des Landes. Und mit welchem Grunde wollte man eine Unbilligkeit darin finden, daß, nachdem die Grenzgemeinden mit Böhmen thatsächlich so und so oft Opfer für jenen Zweck haben bringen müssen, nun auch einmal den Ortshausen entlang der preußischen Grenze die gleichen Opfer angesehn werden?

Außerdem habe ich zur Erwägung zu geben, meine Herren, daß es nicht unbedenklich ist, wenn man aus Rücksichten der Billigkeit zu schnell mit Kostenübertragung aus

der Staatscasse bei der Hand ist. Es wird dadurch nicht nur eine Imparität geschaffen denjenigen Gemeinden gegenüber, die seither bereits in der Lage gewesen sind, derartige Opfer bringen zu müssen, sondern auch ein bedenkliches Präjudiz für die Gemeinden, die jetzt oder später in gleicher Lage sich befinden. Daß es aber an Nachzügeln nicht fehlt, noch später fehlen wird, die solchen Aufwand von Seiten des Staates restituirt haben wollen, dafür kann ich als Beleg anführen, daß jetzt eben im Ministerium des Innern gleiche Gesuche vorliegen von der sächsisch-böhmischen Grenze aus den Amtshauptmannschaften Freiberg und Dippoldiswalde, wo zehn Gemeinden ähnliche Leistungen zu tragen gehabt haben, und ich glaube, es wird Niemand in dieser hohen Kammer sein, der die Verhältnisse der Gemeinden des sächsisch-böhmischen Gebirgskammes, wie Zinnwald und Oberseiffenbach, für glänzender hält, als die der Grenzgemeinden an der sächsisch-preußischen Niederung.

Wenn von den Herren Vorrednern noch erwähnt wurde, daß es wünschenswerth sei, daß die Ungleichheiten, die darin gefunden werden, daß die einzelnen Gemeinden sich für das Land sozusagen opfern müssen, beseitigt würden, so ist diesem Wunsche an sich ja Nichts entgegen zu halten. Aber, meine Herren, das ist eben eine Frage de lege ferenda, auf welche erst dann zuzukommen sein würde, wenn darüber Gewißheit besteht, ob in der Reichsgesetzgebung, was nicht ganz ausgeschlossen erscheint, auch in Bezug auf die Kinderpest Aenderungen eintreten oder nicht. Dann wird es vielleicht an der Zeit sein, daß auch wir an eine Revision der Bestimmungen des Gesetzes von 1868 gehen können. Nach alledem, meine Herren, möchte ich glauben, daß die hohe Kammer das Richtige trifft, wenn sie das Botum der Minorität annimmt, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden.

(Heiterkeit.)

Wird der Antrag unterstützt? — Sehr ausreichend.

Gemeldet haben sich noch zum Wort die Herren Abgg. Schmidt, Berndt, welcher noch als Minoritätsvotant das Schlußwort hat, und Liebknecht.

„Beschließt die Kammer den Schluß der Debatte?“

Mit großer Mehrheit beschlossen.

Referent der Minorität Berndt: Meine Herren! Nach den sehr erschöpfenden Ausführungen des Herrn königl. Commissars kann ich sehr kurz sein. Ich glaube aber doch, daß ich nicht ganz schweigen soll, um wenig-